Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/7120
15.01.2021

Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Regelungen über die Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 12. Januar 2021 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Regelungen über die Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 19.01.2021)

Entwurf

Gesetz zur Umsetzung der Regelungen über die Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt.

Artikel 1
Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt (Ernährungsnotfallvorsorgezuständigkeitsgesetz - ENVZG LSA)

§ 1
Ziel des Gesetzes

(1) Ziel des Gesetzes ist es, in Sachsen-Anhalt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) zuletzt geändert durch Artikel 275 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1360) und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu regeln.

(2) Zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungsnotfallvorsorge) sollen durch die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt geeignete Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört insbesondere, den Selbstschutz der Bevölkerung vor den Folgen einer Versorgungskrise zu stärken und die Bevölkerung über private Vorsorgemaßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes zu informieren.

(3) Im Falle einer Versorgungskrise soll durch die zuständigen Behörden die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln sichergestellt werden (Ernährungssicherstellung).

§ 2
Behörden der Ernährungsnotfallvorsorge und der Ernährungssicherstellung

(1) Untere Landesbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(2) Obere Landesbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Oberste Landesbehörde ist das für die Ernährungsvorsorge und die Ernährungssicherstellung zuständige Ministerium.

(4) Diese Behörden treffen nach § 12 Abs. 1 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die erforderlichen organisatorischen, personellen und materiellen Vorkehrungen zur Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen. Die oberste Landesbehörde entscheidet in Angelegenheiten, die den Katastrophenschutz betreffen, im Benehmen mit dem für Katastrophenschutz zuständigen Ministerium.

§ 3
Verordnungsermächtigung

Die oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Einzelheiten zur Ausführung dieses Gesetzes, zur Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes und der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen festzulegen.

§ 4
Aufgaben der unteren Landesbehörden

(1) Die unteren Landesbehörden sind in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Zur Vorsorge für eine Versorgungskrise:
   a) Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 11 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
   b) Anfordern von Daten nach § 13 Abs. 1 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
   c) Ergreifen von Maßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes der Bevölkerung und Informieren der Bevölkerung über private Vorsorgemaßnahmen nach § 14 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
   d) Einholen von Auskünften nach § 15 Abs. 1 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz.

2. In einer Versorgungskrise:
   a) Ausführung von Rechtsverordnungen des Bundes nach § 4 Abs. 1 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
   b) Ausführung von Einzelweisungen des Bundes nach § 5 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
   c) Treffen von Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der Grundversorgung nach § 6 Abs. 1 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
   d) Anforderung von unterstützenden Leistungen nach § 8 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
   e) Übermittlung von für die Sicherstellung der Grundversorgung erforderlichen Daten nach § 9 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
   f) Zustellung von Verwaltungsakten nach § 18 Satz 1 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz.

(2) Weiterhin sind die unteren Landesbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz und der auf Grundlage des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie bei Verstößen gegen auf Grundlage dieses Gesetzes erlassener Verordnungen zuständig.

§ 5
Aufgaben der oberen Landesbehörde

(1) Die obere Landesbehörde wirkt bei der Erstellung einer landeseinheitlichen Planung der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge mit und ist für

deren Ausführung einschließlich der Fachaufsicht und des Bearbeitens von Widersprüchen zu Verwaltungsakten der unteren Landesbehörden zuständig.

(2) Die obere Landesbehörde fasst auf Landesebene die übermittelten Daten, Meldungen und Anforderungen der unteren Landesbehörden zusammen und übermittelt diese an die oberste Landesbehörde oder an von der obersten Landesbehörde benannte Stellen.

(3) Die obere Landesbehörde übermittelt die Vorgaben und Weisungen der obersten Landesbehörde an die unteren Landesbehörden.

(4) Die obere Landesbehörde ist zuständig für die Leistung der Entschädigung nach § 16 Abs. 4 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz und § 17 Abs. 2 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz, soweit sich der Anspruch gegen das Land richtet.

§ 6
Aufgaben der obersten Landesbehörde

(1) Die oberste Landesbehörde ist für die Erledigung nachfolgender Aufgaben zuständig:

1. Entwickeln einer landeseinheitlichen Planung der Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge,
2. Fachaufsicht über den nachgeordneten Bereich,
3. Abstimmung und Austausch mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sowie auf Landesebene mit den Vertretern der Land- und Ernährungswirtschaft,
4. Das Abschließen von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund und den Ländern nach § 12 Abs. 2 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
5. Die Übermittlung von Daten zwischen dem Bund und den Ländern nach den §§ 9 und 13 Abs. 1 und 3 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz,
6. Die Zustellung landesweit geltender Verwaltungsakte nach § 18 Satz 1 Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz.

(2) Die oberste Landesbehörde kann die Zuständigkeit für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Nr. 5 und für die Zustellung landesweit geltender Verwaltungsakte nach Absatz 1 Nr. 6 ganz oder teilweise auf die obere Landesbehörde übertragen.

§ 7
Deckung der Kosten

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

(2) Die sich mit der Aufgabenübertragung durch dieses Gesetz ergebenden Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte werden weiterhin entsprechend der bisher zugewiesenen Aufgaben der Ernährungssicherstellung und Ernährungsvorsorge im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs durch das Land abgegolten.

(3) Die laufenden Kosten werden mit der Überprüfung der Auswirkungen dieses Gesetzes nach § 8 Satz 1 überprüft. Sofern im Rahmen der Überprüfung höhere oder

niedrigere Kosten ermittelt werden, werden diese spätestens ein Jahr nach der in § 8 Satz 3 vorgesehenen Unterrichtung ausgeglichen.

§ 8
Überprüfung der kostenmäßigen Auswirkungen des Gesetzes

Die kostenmäßigen Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft.
Sollten zu diesem Zeitpunkt noch keine aussagekräftigen und belastbaren Daten zu den laufenden Kosten vorliegen, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden den Erfahrungszeitraum verlängern.
Über das Ergebnis wird in den Ausschüssen für Inneres sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages zeitnah unterrichtet.

Artikel 2
Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht

§ 1 Abs. 1 Nr. 23 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVBl. LSA S. 560), erhält folgende Fassung:

„23. (*aufgehoben*)“.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der rechtliche Rahmen für die Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge wurde mit dem Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz - ESVG) vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772) zuletzt geändert durch Artikel 275 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) neu geregelt. Maßnahmen der Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge wurden in einheitlichen Regelungen für militärische und nicht-militärische Krisenfälle zusammengefasst. Die bisherigen Regelungen, durch die bis zur kommunalen Ebene eine konkrete Zuständigkeit und Aufgabenverteilung festgelegt war, verloren ihre Grundlage.

Im neuen ESVG ist festgelegt, dass das ESVG und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind. Gemäß § 12 Abs. 2 ESVG legen der Bund und die Länder in Verwaltungsvereinbarungen nähere Einzelheiten zur Zusammenarbeit fest.

Die bisherigen rechtlichen Regelungen sind dadurch entfallen und es sind die Zuständigkeiten und Aufgaben auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt neu zu regeln.

Zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungsnotfallvorsorge) sollen durch die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt geeignete Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört die Stärkung der Resilienz der Bevölkerung vor möglichen Versorgungskrisen.

Die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln im Falle einer Versorgungskrise ist behördlich sicherzustellen (Ernährungssicherstellung).

Durch die mit diesem Gesetz erfolgende Neuregelung des Sachverhalts der Zuständigkeiten für die Ernährungssicherstellung und die Ernährungsnotfallvorsorge muss auch die Allgemeine Zuständigkeitsregelung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht entsprechend angepasst werden.

Für diese Anpassung besteht ein Sachzusammenhang mit dem hier zu erlassenden Landesgesetz und es ist eine zusammenhängende Änderung erforderlich, um einen Widerspruch zwischen der sonst nicht zeitgleich geänderten Allgemeinen Zuständigkeitsregelung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht und dem hier zu erlassenden Landesgesetz zu vermeiden.

Daher ist für diesen Gesetzentwurf die Form eines Mantelgesetzes erforderlich.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Die übertragenen Zuständigkeiten und Aufgaben versetzen die Behörden in die Lage, die organisatorischen, personellen und materiellen Vorkehrungen zu treffen, um das ESVG und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen auszuführen.

Zudem wird die zuständige oberste Landesbehörde ermächtigt, nähere Einzelheiten zur Ausführung festzulegen.

III. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung wurden beachtet.

Die grundsätzlichen Zuständigkeiten und Aufgaben hinsichtlich der Ernährungssicherstellung und -vorsorge bestehen weiter, werden jedoch mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf an das neue ESVG angepasst.

Ein Aufgabenaufwuchs gegenüber der Zeit vor Inkrafttreten des ESVG ist damit grundsätzlich nicht gegeben.

Für das Land, die Landkreise und die kreisfreien Städte ergeben sich voraussichtlich eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes und eine daraus erfolgende Kosteneinsparung.

Eine nachprüfbare Kostenfolgenabschätzung für die Landkreise und kreisfreien Städte für die im Gesetzentwurf übertragenen Zuständigkeiten und die damit verbundenen Aufgaben ist derzeit aber nicht möglich, da das BMEL bisher keine Rechtsverordnung gemäß § 13 Abs. 3 ESVG erlassen hat. In dieser Rechtsverordnung wären die Daten zu bestimmen, die vorbereitend den zuständigen Behörden zu übermitteln sind, um die Ausführung des ESVG in einer Versorgungskrise sicherstellen zu können. Die Begründung zum ESVG ging jedoch von einer jährlichen Einsparung bei den Ländern in Höhe von ca. 1,4 Mio. € aus.

Deshalb wurde in Artikel 1 § 8 eine Evaluierungsregelung für die kostenmäßigen Auswirkungen des Gesetzes in den Gesetzentwurf aufgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthält das Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsnotfallvorsorge in Sachsen-Anhalt.

Zu § 1

Durch das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) vom 4. April 2017 erfolgte eine Neuregelung des rechtlichen Rahmens für die Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge. Die bisherigen Regelungen, durch die bis

zur kommunalen Ebene eine konkrete Zuständigkeit und Aufgabenverteilung festgelegt war, verloren ihre Grundlage.

Insbesondere nachfolgende rechtliche Grundlagen des Bundes traten mit Inkrafttreten des ESVG außer Kraft:

- Gesetz über die Sicherstellung der Versorgung mit Erzeugnissen der Ernährungs- und Landwirtschaft sowie der Forst- und Holzwirtschaft
- (Ernährungssicherstellungsgesetz - ESG)
- Ernährungsvorsorgegesetz (EVG)
- Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (EWMV)
- Ernährungsbewirtschaftungsverordnung (EBewiV)

In Sachsen-Anhalt waren bisher gemäß der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 4 der EWMV vom 1. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3674) zuständig. Die Zuständigkeit für die hoheitliche Bewirtschaftung von Lebensmitteln im Krisenfall ergab sich aus der EBewiV des Bundes.

Das LVwA hat gemäß Erlass des MI vom 20. Juni 2003 u. a. die Fachaufsicht über die nachgeordneten Dienststellen im Bereich „Ernährungssicherstellung und -vorsorge“.

Im neuen ESVG ist festgelegt, dass das ESVG und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind. Gemäß § 12 Abs. 2 ESVG legen der Bund und die Länder in Verwaltungsvereinbarungen nähere Einzelheiten zur Zusammenarbeit fest. Im September 2020 wurde der Entwurf einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern zur Sicherstellung der Ernährung in einer Versorgungskrise durch das MULE unterzeichnet.

Ziel dieses Gesetzes ist es, in Sachsen-Anhalt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Behörden für die Ausführung des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) und der aufgrund des ESVG erlassenen Rechtsverordnungen zu regeln.

Zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungsnotfallvorsorge) sollen durch die zuständigen Behörden in Sachsen-Anhalt notwendige organisatorische, personelle und materielle Maßnahmen getroffen werden. Dies schließt die Stärkung des Selbstschutzes der Bevölkerung vor den Folgen einer Versorgungskrise ein. Insbesondere ist die Bevölkerung über private Vorsorgemaßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes zu informieren.

In einer möglichen Versorgungskrise soll durch die zuständigen Behörden die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln sichergestellt werden (Ernährungssicherstellung).

Zu § 2

§ 2 legt für die Ernährungsnotfallvorsorge sowie die Ernährungssicherstellung fest, welche Behörden im Land Sachsen-Anhalt als untere, obere und oberste Landesbehörde eingesetzt werden. Die Behörden haben jeweils in ihren Zuständigkeitsberei-

chen die Aufgabe, die notwendigen organisatorischen, personellen und materiellen Vorkehrungen zu treffen. Die Aufgabenverteilung und Zuständigkeit orientieren sich dabei an der schon nach dem bisherigen Recht bestehenden Situation. Nach. § 4 Abs. 4 entscheidet die oberste Landesbehörde in Angelegenheiten, die den Katastrophenschutz betreffen, im Benehmen mit dem für Katastrophenschutz zuständigen Ministerium.

Zu § 3

Im Bedarfsfall sind umfangreiche Maßnahmen der Steuerung der gesamten privaten Lebensmittelwertschöpfungskette zur Sicherung der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig. Diese greifen im Falle der Feststellung der Versorgungskrise durch die Bundesregierung. Unter Berücksichtigung der in einer Versorgungskrise notwendigerweise gegebenen Eilbedürftigkeit erscheint die Regelung erforderlich und sachgerecht. Wegen des Zusammenhanges mit anderen verwandten Aufgaben wie z. B. des Katastrophenschutzes wäre eine andere Aufgabenzuordnung zudem mehr als problematisch.

Zu § 4

Im § 4 werden die Aufgaben der unteren Landesbehörden einerseits im Rahmen der Vorsorge für eine Versorgungskrise als auch in einer Versorgungskrise in Anwendung des ESVG geregelt.

Dies betrifft im Rahmen der Ernährungsvorsorge die Ausführung von Rechtsverordnungen nach § 11 ESVG, das Anfordern von Daten nach § 13 Abs. 1 ESVG, das Ergreifen von Maßnahmen zur Stärkung des Selbstschutzes der Bevölkerung und das Informieren der Bevölkerung über private Vorsorgemaßnahmen gemäß § 14 ESVG sowie das Einholen von Auskünften nach § 15 Abs. 1 ESVG.

In einer Versorgungskrise umfassen die Aufgaben die Ausführung von Rechtsverordnungen des Bundes nach § 4 Abs. 1 ESVG, die Ausführung von Einzelweisungen des Bundes gemäß § 5 ESVG, das Treffen von Maßnahmen zur einstweiligen Sicherstellung der Grundversorgung nach § 6 Abs. 1 ESVG, das Anforderung von unterstützenden Leistungen nach § 8 ESVG, die Übermittlung von für die Sicherstellung der Grundversorgung erforderlichen Daten nach § 9 ESVG sowie die Zustellung von Verwaltungsakten nach § 18 Satz 1 ESVG. Die Zustellung von landesweit geltenden Verwaltungsakten erfolgt durch die oberste Landesbehörde nach § 6 Abs. 1 Nr. 6.

Weiterhin sind den unteren Landesbehörden die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das ESVG und der auf Grund des ESVG erlassenen Rechtsverordnungen sowie bei Verstößen gegen aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen zu übertragen.

Zu § 5

Das Landesverwaltungsamt wirkt bei der Erstellung der landeseinheitlichen Planung durch das Fachministerium mit und setzt diese um.

Im Rahmen des dreistufigen Verwaltungsaufbaus fallen dem Landesverwaltungsamt als oberer Landesbehörde die Fachaufsicht über die unteren Landesbehörden nebst

Bearbeitung von Widersprüchen sowie die Sammlung und Weitergabe der Daten der unteren Landesbehörden zu. Daneben soll das Landesverwaltungsamt im Krisenfall für die Bearbeitung der Entschädigungsansprüche zuständig sein, die sich gegen das Land richten.

Zu § 6

Das ESVG legt fest, dass das ESVG und die auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind. Der obersten Landesbehörde obliegt somit die Aufgabe der landeseinheitlichen Planung der Ernährungssicherstellung und Ernährungsnotfallvorsorge sowie die Fachaufsicht über den nachgeordneten Bereich.

Eine Versorgungskrise wird durch die Bundesregierung u. a. dann festgestellt, wenn in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes die Versorgung mit lebensnotwendigen Lebensmitteln ernsthaft gefährdet ist. Somit hat die oberste Landesbehörde wesentliche Schnittstellenfunktionen zwischen dem Bund, anderen Bundesländern und der überregional agierenden Lebensmittelwirtschaft zu erfüllen. Dies sind insbesondere Abstimmung und, Austausch mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder sowie auf Landesebene den Vertretern der Land- und Ernährungswirtschaft.

§ 12 des ESVG legt fest, dass die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder organisatorische, personelle und materielle Vorkehrungen zur Ausführung des ESVG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu treffen haben. Dazu sind Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur Festlegung näherer Einzelheiten abzuschließen, insbesondere zu Gremien und Verfahren der gegenseitigen Information, sofern die Zusammenarbeit nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung geregelt ist. Dies sind auch in anderen Bereichen grundsätzlich Aufgaben der obersten Landesbehörde.

Der oberen Landesbehörde obliegen nach dem Lebens- und Futtermittelgesetzbuch, dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über Meldungen über Marktordnungswaren bereits heute umfangreiche Aufgaben der Datenermittlung. Daher sollte die oberste Landesbehörde die Zuständigkeit für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Nummer 5 ganz oder teilweise auf die obere Landesbehörde übertragen können. Die gleiche Möglichkeit sollte für die Zustellung landesweit geltender Verwaltungsakte nach Absatz 1 Nr. 6 gelten.

Zu § 7

Auch wenn die Zuweisung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich der Ernährungssicherstellung nach den ehemaligen Vorschriften erfolgt war, ist bei der durch diesen Gesetzentwurf erfolgenden erneuten Zuweisung die Deckung der Kosten zu regeln.

Es wird auf den weiterhin im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erfolgenden Ausgleich verwiesen.

Für eine spätere Überprüfung der entstehenden Kosten und eine mögliche Anpassung wird auf § 8 verwiesen.

Zu § 8

Eine nachprüfbare Kostenfolgenabschätzung für die Kommunen für die im Gesetzentwurf in § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 übertragenen Zuständigkeiten und die damit verbundenen Aufgaben ist derzeit nicht möglich. Auf die Ausführungen unter A III wird verwiesen. Somit sind die kostenseitigen Auswirkungen auf die Kommunen im Rahmen einer Evaluierung nach einem Erfahrungszeitraum von 5 Jahren zu ermitteln. Eine Verlängerung des Erfahrungszeitraumes ist möglich.

Über das Ergebnis sind die Ausschüsse für Inneres sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages zeitnah zu unterrichten.

Zu Artikel 2

Die Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 muss auf Grundlage des Wegfalls bislang bestehender Rechtsgrundlagen sowie des nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurfs geändert werden. Die alte Zuständigkeitsregelung in § 1 Abs. 1 Nr. 23 wird aufgehoben.

Im Text der Verordnung wird Nr. 23 neu gefasst als „23. (*aufgehoben*)“. Dadurch entfällt eine Anpassung der folgenden Nummern, die viele weitere Bereiche betreffen würde.

Zu Artikel 3

Dieses Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.